

**ENTWURF:**

**VERSCHMELZUNGSVERTRAG**

**zwischen dem**

**Turn- und Sportverein e.V., Durbach,  
[AG Freiburg i.Br. VR 470177]**

**und dem**

**Fußballverein Ebersweier e.V., Durbach-Ebersweier  
[AG Freiburg i.Br. VR 470049]**

**zur Neugründung des**

**Sportclub Durbachtal e.V., Durbach Ebersweier**

## **(1) VERMÖGENSÜBERTRAGUNG, SATZUNGSFESTSTELLUNG**

Der Turn- und Sportverein e.V. (nachfolgend kurz: TuS) und der Fußballverein Ebersweier e.V. (nachfolgend kurz: FVE) übertragen ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Verschmelzung zur Neugründung (§§ 4 ff. und 99 ff. UmwG) auf den hiermit neu gegründeten Sportclub Durbachtal e.V. Der Sportclub Durbachtal e.V. gewährt als Ausgleich hierfür den Mitgliedern des TuS und des FVE Mitgliedschaften.

Die Satzung des neugegründeten Sportclub Durbachtal e.V. ist in der **ANLAGE 1** zu dieser Niederschrift beigelegt. Auf die Anlage wird verwiesen. Sie wurde vom Notar vorgelesen und von den Erschienenen genehmigt. Die Satzung wird hiermit festgestellt.

## **(2) GEGENLEISTUNG, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (a) Der Sportclub Durbachtal e.V. gewährt mit Wirksamwerden der Verschmelzung jedem Mitglied des TuS und des FVE die Mitgliedschaft im Sportclub Durbachtal e.V., und zwar mit dem Mitgliedstatus, den das Mitglied in seinem bisherigen Verein bisher hatte. Die bisherigen Rechte der jeweiligen Vereinsmitglieder werden also nicht beeinträchtigt.
- (b) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung, also mit der Eintragung des Sportclub Durbachtal e.V. im Vereinsregister werden alle Mitglieder der übertragenden Vereine automatisch Mitglieder des Sportclub Durbachtal, ohne dass es dazu weiterer Erklärungen bedarf. Aufnahmegebühren sind nicht zu entrichten.
- (c) Soweit ein Mitglied sowohl Mitglied im TuS als auch im FVE ist, erhält es im Sportclub Durbachtal e.V. nur eine Mitgliedschaft.
- (d) Die sich aus Mitgliedschaft im Sportclub Durbachtal e.V. ergebenden Rechte und Pflichten ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Urkunde beigelegt und soeben festgestellten Satzung des Sportclub Durbachtal e.V.
- (e) Die Beiträge richten sich für alle Mitglieder nach den Festsetzungen des SC Durbachtal e.V. Die Mitgliedsbeiträge des SC Durbachtal e.V. sind identisch mit den Mitgliedsbeiträgen der übertragenden Vereine TuS und FVE. Künftige Änderungen der Mitgliedsbeiträge können durch den SC Durbachtal e.V. satzungsgemäß beschlossen werden.
- (f) Gewinnansprüche oder eine sonstige Beteiligung am Vermögen des SC Durbachtal e.V. sind mit der Mitgliedschaft jedoch nicht verbunden.

**(3) BILANZSTICHTAG**

Der Verschmelzung liegen die Rechnungsabschlüsse der übertragenden Rechtsträger TuS und FVE zum 31.12.2017 als „Schlussbilanzen“ im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG zugrunde.

**(4) VERSCHMELZUNGSSTICHTAG**

Die Übernahme des Vermögens der übertragenden Rechtsträger TuS und FVE durch den SC Durbachtal e.V. erfolgt im Innenverhältnis mit Ablauf des 31.12.2017 (24:00 Uhr). Vom 01.01.2018 (0:00 Uhr) an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der übertragenden Rechtsträger TuS und FVE gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Rechtsgeschäfte der übertragenden Rechtsträger TuS und FVE als für Rechnung des SC Durbachtal e.V. vorgenommen.

**(5) BESONDERE RECHTE**

Einzelnen Anteilsinhabern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte gewährt. Besondere Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen beim TuS und FVE nicht.

**(6) BESONDERE VORTEILE**

Besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans, noch dem Abschlussprüfer oder dem Verschmelzungsprüfer gewährt.

**(7) FOLGEN DER VERSCHMELZUNG FÜR ARBEITNEHMER  
UND IHRE VERTRETUNGEN**

Für die Arbeitnehmer von TuS und FeV ergeben sich keine Auswirkungen: Sie werden alle vom SC Durbachtal e.V. zu den bisherigen Bedingungen übernommen. Arbeitnehmervertretungen bestehen nicht.

**(8) BESTELLUNG DES VORSTANDS**

Der TuS und der FVE bestellen als Gründer gemäß § 36 Abs. 2 UmwG einen ersten Vorstand im Sinne von § 26 BGB für die Übergangszeit ab Abschluss des Vertrages bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Wahl eines neuen Vorstands beschließen soll.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind folgende Personen.

**1. Vorsitzender Verwaltung / Sport-Anlage:**

Marco Geiler, geb. 07.05.1976, Ackermatte 26 A in 77770 Durbach,

**2. Vorsitzender Verwaltung / Sport-Anlage:**

Christoph Panter, geb. 22.07.1980, Teichstraße 7 in 77652 Offenburg,

**1. Vorsitzender Finanzen:**

Nicolas Herrmann, geb. 06.09.1990, Auf dem Hofacker 31 in 77770 Durbach,

**2. Vorsitzender Finanzen:**

Bruno Kern, geb. 17.08.1968, Am Wassergraben 1 in 77770 Durbach,

**1. Vorsitzender Marketing / Sponsoring:**

Joachim Johannes Gütle, geb. 30.05.1972, Nesselrieder Straße 12 in 77770 Durbach,

**2. Vorsitzender Marketing / Sponsoring:**

Thomas Spangenberger, geb. 31.10.1975, Franz-Volk-Straße 13 A in 77652 Offenburg,

**1. Vorsitzender Sport Senioren:**

Patric Geiler, geb. 19.01.1981, Langmatt 22 in 77770 Durbach,

**2. Vorsitzender Sport Senioren:**

Stephan Bernhard Gütle, geb. 09.02.1988, Lindenplatz 3 in 77770 Durbach,

**1. Vorsitzender Sport Jugend:**

Ralf Hubert Morgenthaler, geb. 03.11.1968, Schwarzwaldstraße 3 in 77770 Durbach,

**2. Vorsitzender Sport Jugend:**

Roland Eckenfels, geb. 05.04.1977, Am Ölberg 36 in 77770 Durbach.

**(9) PRÜFUNG DER VERSCHMELZUNG**

Gemäß § 10 Satz 2 UmwG ist bei einem eingetragenen Verein eine Prüfung der Verschmelzung nur erforderlich, wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder sie schriftlich verlangen. Dies ist nicht der Fall.

**(10) KOSTEN**

Die durch diesen Vertrag und seiner Durchführung bei beiden Vereinen entstehenden Kosten tragen TuS und FEV gemeinsam je hälftig, wenn und soweit nicht durch ihre Gemeinnützigkeit Gebührenfreiheit in Anspruch genommen werden kann.

**(11) SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder der Satzung in der Anlage ergänzungsbedürftig oder unwirksam sein, so soll dies auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen im Übrigen keinen Einfluss haben. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag oder in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben.

**(12) VOLLMACHT DES NOTARS**

Der beurkundende Notar wird bevollmächtigt, alle Anträge und Erklärungen abzugeben, die zum Vollzug dieser Urkunde im Vereinsregister erforderlich und zweckdienlich sind.

**(14) HINWEISE DES NOTARS**

1. Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine in notarieller Form.
2. Die Verschmelzung wird erst mit Eintragung der Verschmelzung im Register des aufnehmenden Vereins wirksam.
3. Gläubigern beider Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderungen hin nach Maßgaben des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.
4. Die Vorstandsmitglieder haften für etwaige Verschmelzungsschäden nach Maßgabe der §§ 25 ff. UmwG.
5. Die Vereine TuS und FVE erlöschen mit der Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister und der SC Durbachtal e.V. ist ihr Gesamtrechtsnachfolger.

Steuerbelehrung wurde hat der Notar nicht erteilt. Die Eigenverantwortlichkeit für steuerliche Folgen ist den Beteiligten bekannt.

-----